Telekommunikation im Bereich Verbindungspreisberechnung

- Fachliche Bestellungsvoraussetzungen

Erstmals: 02/2000
Stand: 06/2008
Rev.: 1

Fachliche Bestellungsvoraussetzungen für das Sachgebiet „Telekommunikation im Bereich Verbindungspreisberechnung“

1. Sachgebiets- und Aufgabenbeschreibung

Auf der Grundlage des Telekommunikationsgesetzes von 1996 hatte die Bundesregierung die Telekommunikations-Kundenschutzverordnung (TKV) erlassen. § 5 TKV verpflichtete die Anbieter von Telekommunikations-Dienstleistungen, bei der Abrechnung einzeln aufgezählte Grundsätze zu beachten. Mit der Änderung des Telekommunikationsgesetzes 2007 ist die TKV aufgehoben worden, die Verpflichtungen der Anbieter von Telekommunikationsdiensten für die Öffentlichkeit zur Abrechnungsgenauigkeit und Richtigkeit ihrer Entgelt-Abrechnungen sind nun unmittelbar im TKG, und zwar in § 45g, geregelt.

Die Einhaltung dieser Verpflichtungen ist durch ein Qualitätssicherungssystem sicherzustellen oder einmal jährlich durch öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige oder vergleichbare Stellen überprüfen zu lassen. Zum Nachweis der Einhaltung dieser Bestimmungen hat der Anbieter der Bundesnetzagentur die Prüfbescheinigung einer akkreditierten Zertifizierungsstelle für Qualitätssicherungssysteme oder das Prüfergebnis eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen vorzulegen.

Inhalt und Umfang des Sachgebiets ergeben sich mithin aus § 45g TKG sowie aus „Technischen Anforderungen an Entgelt-Ermittlungssystemen zur Sicherstellung der richtigen Verbindungspreis-Berechnung“, welche die Bundesnetzagentur als Verfügungen 168/1999, 18/2000, 63/2000, 6/2001 und 17/2001 in ihrem Amtsblatt veröffentlicht hat; weitere Spezifikationen werden folgen. Im Auftrag von Anbietern von Telekommunikationsdiensten nimmt der für dieses Fachgebiet öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige die Aufgabe wahr, die Einhaltung dieser Technischen Anforderungen zu überprüfen und entsprechende Prüfberichte zu fertigen. Des Weiteren hat der für dieses Fachgebiet öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige auch Aufträge von Gerichten auszuführen, welche die Entgelt-Ermittlung in streitigen Einzelfällen betreffen. Darüber hinaus kann er auch als Schlichter und Mediator tätig werden.

2. Fachliche Voraussetzungen

Der Sachverständige muss auf dem vorgenannten Sachgebiet überdurchschnittliche Fachkenntnisse, praktische Erfahrung und die Fähigkeit, Prüfungen nach § 45g TKG durchführen zu können, nachweisen. Konkret sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

2.1 Berufliche Bildung

2.1.1 Ein abgeschlossenes Studium an einer Universität, Hochschule oder Fachhochschule in den Fachrichtungen

- Informatik,
- Ingenieurwissenschaften mit elektrotechnischer, informationstechnischer, nachrichtentechnischer oder telekommunikationstechnischer Ausrichtung,
- Wirtschaftsingenieur-Wissenschaften mit Informatik-Ausrichtung oder informationstechnischer, telekommunikations- oder nachrichtentechnischer Ausrichtung,
- Physik mit elektrotechnischer, informationstechnischer, nachrichtentechnischer oder telekommunikationstechnischer Ausrichtung oder
- Mathematik mit Ausrichtung auf Informatik

und eine mindestens fünfjährige praktische Tätigkeit, die ihrer Art nach geeignet war, die erforderlichen fachlichen Kenntnisse (vgl. nachfolgenden Punkt 2.2) zu vermitteln. Hierzu zählen z. B. Tätigkeiten, welche mit der Generierung von Kommunikationsdatensätzen in Vermittlungseinrichtungen sowie deren Weiterverarbeitung und Fakturierung zu tun haben.

Oder

2.1.2 ein Bewerber ohne Hochschul- und Fachhochschul-Abschluss, wenn er Erfahrung, Aus- und Fortbildung sowie eine mindestens zehnjährige praktische Tätigkeit nachweist, die ihrer Art nach geeignet war, die unter Punkt 2.2 erforderlichen fachlichen Kenntnisse zu vermitteln.

2.1.3 In beiden Fällen muss der eine öffentliche Bestellung und Vereidigung beantragende Sachverständige nachweisen, dass er bereits in verantwortlicher Stellung im Bereich der Informations- oder Kommunikations-Technik gearbeitet und dabei Kompetenzen erworben hat, welche geeignet sind, ihn für eine Sachverständigentätigkeit gemäß § 45g TKG zu qualifizieren.

2.2 Fachliche Kenntnisse

Der Sachverständige muss fachliche Kenntnisse haben über

2.2.1 die allgemeinen gesetzlichen Grundlagen im Bereich der Telekommunikation sowie insbesondere die gesetzlichen Grundlagen seiner Tätigkeit und die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen, welche Anbieter von Telekommunikations-Dienstleistungen für die Öffentlichkeit zu beachten haben;

2.2.2 die Verfahren und Methoden der Ermittlung von Entgelten für diese Telekommunikations-Dienstleistungen;

2.2.3 insbesondere die Entstehung von Verbindungsdaten, ihre Übertragung, Nachverarbeitung und Fakturierung;

2.2.4 insbesondere die Verbreitung des amtlichen Zeitnormals und die technischen Grundlagen der Ableitung der amtlichen Zeit;

2.2.5 insbesondere die Genauigkeit der Erfassung von Verbindungszeiten, Übertragungsvolumen und Tarif-Entfernungen sowie- über die Vermeidung von Datenverlusten bei der Übertragung von Verbindungsdaten;

2.2.6 die häufigsten Fehlerquellen bei der Entstehung, Weiterleitung und Nachverarbeitung von Verbindungsdaten.

3. Nachweis der besonderen Sachkunde

Zur Beurteilung der besonderen Sachkunde kann die zuständige Körperschaft den Sachverständigen einem Fachgremium vorstellen. Für das Sachgebiet „Telekommunikation“ einschließlich der `Verbindungspreisberechnung´ hat die IHK Offenbach am Main ein Fachgremium eingerichtet.